2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Grove, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Grove vom 20.08.2008 erlassen:

I. <u>Änderungen</u>

a) § 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Entschädigung für Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung nach Abs. 1 für jeden Tag gezahlt, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird. Die Aufwandentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht überstreiten.

b) § 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Entschädigung für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird. Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Grove, den 27.03.2023



Ausgehängt am: 11.06.2023

Abzunehmen am:

Abgenommen am: 25.06.2023